

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die Sie (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) mit Frau Marion Bunse (nachfolgend als „Anbieter“ bezeichnet), schließen, soweit diese Verträge die grundsätzlichen Leistungen einer Werbeagentur zum Gegenstand haben.
- 1.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung gegebenenfalls vom Auftraggeber verwendeter eigener Bedingungen widersprochen.
- 1.3. Der Service des Anbieters richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, die die Leistungen im Rahmen ihrer selbständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit bestellen und verwenden. Verbraucher im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Die Angebote des Anbieters im Internet sind unverbindlich und kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
- 3.2. Anfragen des Auftraggebers zur Erstellung eines Angebotes sind für diesen unverbindlich. Der Anbieter unterbreitet dem Auftraggeber hierzu ein verbindliches Angebot in Textform (z. B. per E-Mail), welches dieser innerhalb von 5 Tagen annehmen kann.
- 3.3. Der Vertragsschluss und die Abwicklung des Vertrages erfolgt zum Teil per E-Mail und dabei gegebenenfalls automatisiert. Der Auftraggeber hat deshalb sicherzustellen, dass die von ihm beim Anbieter hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Nutzungsrechte an Planungsleistungen und Beauftragung Dritter

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Anbieter alle Unterlagen, Informationen, Texte oder Dateien, die für die Konzeption, Erstellung und Umsetzung von Werbemaßnahmen notwendig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Vereinbarte Leistungszeiten beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten (allg. Informationserteilung, Beantwortung von Nachfragen, zeitnahe Freigaben) des Auftraggebers voraus.

- 4.3. Die Leistungszeit verlängert sich im Fall einer durch den Auftraggeber zu vertretenden oder auf höherer Gewalt beruhenden Verzögerung für die Dauer der Verzögerung.
- 4.4. Der Anbieter ist Urheber aller Unterlagen, Skizzen und Pläne, die im Rahmen der Konzeption, Erstellung und Planung sowie Umsetzung von Werbe- und/oder Marketingprojekten angefertigt werden. Der Anbieter räumt dem Auftraggeber ein räumlich und zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches nur für die Zeitdauer der Zusammenarbeit geltendes Nutzungsrecht an den Unterlagen, Skizzen und Plänen ein. Ohne die ausdrückliche Zustimmung ist eine Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Teile oder kompletter Inhalte nicht zulässig.
- 4.5. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt Dritte in Form von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu beauftragen. Der Anbieter bleibt unabhängig von einer solchen Beauftragung für die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

5. SEO und SEA Maßnahmen

- 5.1. Sind SEO-Maßnahmen Vertragsgegenstand, ist Ziel der Tätigkeit, dass die im Angebot des Anbieters genannte Website (im Folgenden: Website) bei der Eingabe bestimmter, zwischen den Parteien vereinbarter relevanter Suchbegriffe (im Folgenden Keywords) in Suchmaschinen auf einer höheren Position gelistet werden, als dies derzeit der Fall ist. Eine bestimmte Suchmaschinen-Platzierung wird nicht geschuldet. Ist eine Suchmaschine nicht ausdrücklich spezifiziert, bezieht sich die Beratung allein auf die von Google Inc. betriebene Suchmaschine „Google“.
- 5.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass SEO ein laufender Prozess ist und es bis zur Sichtbarkeit der ersten Änderungen bis zu 12 Monate nach Umsetzung aller vom Anbieter vorgeschlagenen Änderungen dauern kann. Dem Auftraggeber ist auch bekannt, dass die Suchmaschinen-Platzierung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die ständigen Änderungen unterworfen und im Einzelnen nicht bekannt sind. Unvorhergesehene Änderungen in der Platzierung – auch eine drastische Verschlechterung oder eine vollständige Entfernung aus dem Index der jeweiligen Suchmaschine – können nicht ausgeschlossen werden.
- 5.3. Im Rahmen der Onpage-Optimierung wird der Anbieter den Auftraggeber nach eigenem Ermessen hinsichtlich der Seitenstruktur und/oder den Inhalt der Website, deren Titel, Überschriften, Meta-Daten, Bildbeschreibungen usw. beraten und Empfehlungen für Veränderungen geben. Je nach Bedarf wird der Anbieter den Auftraggeber auch im Hinblick auf Webanalysetools (z.B. Google Analytics), Usability sowie andere websitenahe Themen beraten.
- 5.4. Sind SEA-Maßnahmen Vertragsgegenstand, ist Ziel der Tätigkeit, die im Angebot des Anbieters benannte Website mittels Kampagnen zu bewerben. Die Ausgestaltung der Kampagnen, das Ziel der Kampagne als auch das Budget zur Durchführung richten sich nach den Angaben im Angebot des Anbieters. Ist eine Suchmaschine nicht ausdrücklich spezifiziert, bezieht sich die Beratung allein auf die von Google Inc. betriebene Suchmaschine „Google“.

6. Erstellung von Werbematerialien und Filmproduktionen

- 6.1. Der Anbieter stellt Werbematerialien, insbesondere Logos, Flyer, Broschüren, Websites, Fotografien sowie SEO/SEA- und Social Media-Produktionen (nachfolgend zusammenfassend als „Werbematerialien“ bezeichnet) in Abstimmung mit dem Auftraggeber her. Insbesondere stimmen die Vertragsparteien vor Beginn der Erstellung einen konzeptionell vorbereiteten

Vertrag sowie die technischen Richtlinien für die Werkerstellung ab. Für Filmproduktionen stimmen die Vertragsparteien darüber hinaus vor Beginn der Produktion einen Produktions- und Drehplan ab. Werbematerialien und Filmproduktionen werden nachfolgend zusammenfassend als Werke bezeichnet.

- 6.2. Die Entwicklung und Präsentation konzeptioneller Vorschläge, Entwürfe, Methoden und Materialien mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber, erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nur gegen Zahlung eines Präsentationshonorars. Das Präsentationshonorar wird nicht auf die Vergütung des Auftrages angerechnet. Etwaige Nutzungs- und Eigentumsrechte an den vom Anbieter im Rahmen der Präsentation vorgelegten Konzepten, Strategien und Arbeiten, verbleiben auch bei Berechnung eines Präsentationshonorars beim Anbieter. Lediglich im Falle einer weitergehenden Beauftragung und Erstellung der Werbematerialien und/oder Filmproduktionen gehen die Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Auftraggeber über.
- 6.3. Nach Erstellung des Werkes wird der Anbieter dem Auftraggeber die Entwürfe zur Sichtung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat diese Entwürfe insbesondere auf Einhaltung der technischen Richtlinien zu überprüfen und gegenüber dem Anbieter frei zu geben. Diese Freigabe stellt dabei eine Teilabnahme dar. Diese Teilabnahme stellt gleichzeitig eine Billigung des Entwurfes unter rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Persönlichkeitsrechte sowie werbe- und lauterkeitsrechtliche Regelungen dar.
- 6.4. Der Anbieter ist berechtigt, beispielsweise bei Erstellung einer Website oder anderen Werbematerialien, seine Kontaktdaten unterhalb des Impressums oder an sonstiger, geeigneter Stelle zu hinterlegen. Bei Filmproduktionen ist der Anbieter berechtigt im Abspann der erstellten Produktion für einen in Bezug auf die Länge der Produktion angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch zwei Sekunden, den Text „Eine Produktion von BUNSE MEDIASERVICE“, ein entsprechendes Logo sowie Kontaktdaten des Anbieters einzubinden.
- 6.5. Die Einräumung der Nutzungsrechte richtet sich nach den entsprechenden Regelungen in Ziffer 9 dieser Bedingungen.
- 6.6. Die Vergütung für die Auftragsproduktion richtet sich nach dem Angebot des Anbieters bzw. den Bestimmungen in Ziffer 10.

7. Inhalte des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber stellt dem Anbieter die für die individuelle Gestaltung der Leistungen erforderlichen geeigneten Informationen, Texte oder Dateien spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss per E-Mail zur Verfügung. Etwaige Vorgaben zu Dateiformaten sind zu beachten.
- 7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Daten zu übermitteln, deren Inhalt Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Markenrechte) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Auftraggeber stellt den Anbieter ausdrücklich von sämtlichen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Das betrifft auch die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtlichen Vertretung. Die Freistellung setzt voraus, dass ein Vergleich oder ein Anerkenntnis über Ansprüche Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgt.
- 7.3. Der Anbieter nimmt keine Prüfung der übermittelten Daten auf inhaltliche Richtigkeit vor und übernimmt insoweit keine Haftung für Fehler.

- 7.4. Erhält der Auftraggeber vom Anbieter eine Korrekturvorgabe übersandt, ist diese vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Ist der Auftraggeber mit dem Entwurf einverstanden, gibt er die Korrekturvorgabe durch Gegenzeichnung in Textform (z. B. E-Mail) zur Ausführung frei.
- 7.5. Eine Ausführung der Gestaltungsarbeiten ohne die Freigabe des Auftraggebers erfolgt nicht.
- 7.6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Korrekturvorgabe auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem Anbieter etwaige Fehler mitzuteilen. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für nichtbeanstandete Fehler.

8. Einräumung von Nutzungsrechten und Nennung als Referenz

- 8.1. Soweit der Anbieter im Rahmen der individuellen Gestaltung für den Auftraggeber Texte, Bilder, Grafiken und Designs und Auftragsproduktionen erstellt, unterliegen diese dem Urheberrecht.
- 8.2. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters ist eine Verwendung, Reproduktion oder Veränderung einzelner Teile oder kompletter Inhalte nicht zulässig.
- 8.3. Soweit nicht anders vereinbart, überträgt der Anbieter dem Auftraggeber für zehn Jahre ein einfaches, räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den für den Auftraggeber erstellten urheberrechtlich geschützten Werken.
- 8.4. Bei Filmproduktionen überträgt der Anbieter ausschließlich folgende Rechte:
 - 8.4.1. Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion beliebig oft ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit beliebig häufig zugänglich zu machen. Dies umfasst die öffentliche Wiedergabe für eine interne Verwendung, zu Akquise- oder Präsentationszwecken, für die Nutzung im Internet.
 - 8.4.2. Weiter überträgt der Anbieter das Datenbank- und Telekommunikationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion oder Ausschnitte oder Elemente der Produktion in elektronischen Datenbanken und Datennetzen einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels Speicher oder Übertragungstechnik auf Abruf an Nutzer zu übertragen zum Zwecke der akustischen und/oder auch visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktive Nutzung mittels Computer, oder sonstigen Empfangsgeräten. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion - soweit technisch erforderlich - für diese Zwecke, umzugestalten.
 - 8.4.3. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten.
 - 8.4.4. Ausgenommen von der Rechteeinräumung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages sind die von den Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL für Sendezwecke verwalteten Rechte an der Musik.
- 8.5. Die öffentliche Ausstrahlung für TV oder Funk (auch in Auszügen, z. B. für Funk- oder TV-Werbepots) sind im Preis nicht enthalten und werden laut Preisliste gesondert mit dem Auftraggeber abgerechnet.
- 8.6. Das Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion in andere Sprachen, auch in der Originalsprache zu synchronisieren (auch durch Dritte), nach zu synchronisieren oder Untertitel und Voice-Over-Fassungen herzustellen und solche in gleichem Umfang auszuwerten wie die vertragsgegenständliche Produktion ist nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes gestattet. Dies gilt auch für das Recht, die originale Filmmusik oder den Originalfilmton ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfang auszuwerten.

- 8.7. Die vorstehenden Nutzungsrechte sind nur dem Auftraggeber für die im Vertrag geregelten Nutzungsarten eingeräumt. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Nutzungsrechte ist ohne Zustimmung in Textform (bspw. E-Mail) des Anbieters ausgeschlossen, soweit sie über den zur angemessenen oder notwendigen Nutzung der erstellten Werke hinausgeht.
- 8.8. Die Übertragung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

9. Zahlungsbedingungen und besondere Vereinbarungen zu angebotenen Zahlungsarten

- 9.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung per Vorkasse auf das vom Anbieter im jeweiligen Angebot angegebene Konto zu zahlen. Sofern eine Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, wird die Vergütung sieben Werktage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben.
- 9.2. Wird eine Vergütung auf Stundenbasis vereinbart, so erhält der Auftraggeber nach Ablauf eines Monats eine prüffähige Abrechnung. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt für jede angefangene Arbeitsstunde in einer Taktung von 15 Minuten.
- 9.3. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt Teil- und/oder Zwischenrechnung zu stellen. Die Höhe der Teilrechnung richtet sich nach den jeweils vom Anbieter bereits erbrachten Leistungen. Geht der Erstellungszeitraum über drei Monate hinaus, erhöht sich die erste Teilrechnung auf 50% der Auftragssumme.
- 9.4. SEPA-Lastschrift (Basis- und/oder Firmenlastschrift)
 - 9.4.1. Bei Zahlung per SEPA-Basislastschrift oder per SEPA-Firmenlastschrift ermächtigt der Auftraggeber den Anbieter durch Erteilung eines entsprechenden SEPA-Mandats, den Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto einzuziehen.
 - 9.4.2. Der Einzug der Lastschrift erfolgt innerhalb von 7-14 Tagen nach Vertragsschluss.
 - 9.4.3. Die Frist für die Übermittlung der Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf fünf Tage vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet für die ausreichende Deckung des Kontos zum Fälligkeitsdatum zu sorgen. Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund seines Verschuldens hat der Auftraggeber die anfallende Bankgebühr zu tragen.

10. Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot und Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 10.2. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Anbieter an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung möglich.
- 10.3. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, vom Anbieter anerkannt oder mit einer Hauptforderung des Anbieters synallagmatisch verknüpft sind.
- 10.4. Das Eigentum oder etwaige Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes Eigentum des Anbieters. Erst mit vollständigem Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung gehen das Eigentum oder etwaige Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Vor Übergang des Eigentums an der

Vorbehaltsware oder etwaiger Nutzungsrechte ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

11. Gewährleistung

11.1. Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

11.2. Verkauf von Waren

Soweit Gegenstand des Vertrages der Verkauf von Waren wie vorgefertigten Broschüren oder Rechten ist, gelten abweichend von Ziffer 10.01. die nachfolgenden Bestimmungen:

11.2.1. Als Beschaffenheit der Ware gelten nur die eigenen Angaben des Anbieters und die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen des Herstellers.

11.2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und dem Anbieter offensichtliche Mängel binnen sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

11.2.3. Bei Mängeln leistet der Anbieter nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung muss der Anbieter nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

11.2.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht für dem Anbieter zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bzw. Arglist, sowie bei Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB.

11.3. Vermietung von Waren und Leistungen

Soweit Gegenstand des Vertrages die lediglich zeitweise Überlassung von Materialien oder Rechten ist, gelten abweichend von Ziffer 10.01. die nachfolgenden Bestimmungen:

11.3.1. Ein Schadensersatzanspruch aus § 536a BGB ist ausgeschlossen.

11.3.2. Zeigt sich im Laufe der Vertragslaufzeit ein Mangel der Leistungserbringung, so hat der Auftraggeber dies dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so ist er dem Anbieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Anbieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das vereinbarte Leistungsentgelt

zu mindern, den aus § 536a Abs. 1 BGB ergebenden Schadensersatz geltend zu machen oder den Vertrag zu kündigen.

11.3.3. Gelingt es dem Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht, einen Sach- und/oder Rechtsmangel zu beseitigen, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Anbieter eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sofern vertraglich Wiederherstellungszeiten definiert wurden, gelten diese im Hinblick auf Sachmängel als angemessene Frist im Sinne des vorstehenden Satzes. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, das vereinbarte Entgelt angemessen zu mindern. Die Kündigung des Vertrages bzw. der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund.

11.3.4. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres.

11.4. Erbringung von Dienstleistungen

Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Serviceleistungen wie die Pflege von Produktdatenbanken oder die Erbringung allgemeiner Beratungsleistungen ist, gelten abweichend von 10.1. die nachfolgenden Bestimmungen:

11.4.1. Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich über das Vorliegen einer mangelhaften Leistung informieren. Sodann wird im gegenseitigen Einvernehmen eine Bearbeitungszeit für den Mangel festgelegt. Erzielen die Vertragsparteien nicht unverzüglich ein Einvernehmen über die Bearbeitungszeit des Mangels, nimmt der Anbieter die Festlegung nach billigem Ermessen selber vor.

11.4.2. Der Anbieter ist zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber vertragsgemäß zu erbringen, sofern er die mangelhafte Leistung schuldhaft zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann dem Anbieter hierfür eine angemessene Frist setzen.

11.4.3. Kommt der Anbieter der Pflicht zur Beseitigung einer mangelhaften Leistung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Anbieters den Mangel selber oder durch einen Dritten beheben (lassen). Der Anbieter wird den Auftraggeber bzw. den vom Auftraggeber beauftragten Dritten bei der Beseitigung des Mangels unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Informationen bereitstellen.

11.4.4. Die Kündigung des Vertrages bzw. der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund.

11.5. Erbringung von Werkleistungen

Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Werkleistungen wie bspw. die Erstellung von Webpages ist, gelten abweichend von Ziffer 10.1. die nachfolgenden Bestimmungen:

11.5.1. Als Beschaffenheit des Werkes gelten nur die eigenen Angaben des Anbieters und die Vereinbarungen der Parteien.

11.5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitätsabweichungen zu untersuchen und dem Anbieter offensichtliche Mängel binnen sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

- 11.5.3. Bei Mängeln leistet der Anbieter nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung muss der Anbieter nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
- 11.5.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 11.6. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht für dem Anbieter zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bzw. Arglist, sowie bei Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 11.7. Gegebenenfalls weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche sowie das Recht, Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleiben unberührt.

12. Haftung

- 12.1. Der Anbieter haftet jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiter haftet er ohne Einschränkung in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.
- 12.2. Die Haftung für Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung richtet sich nach der entsprechenden Regelung in den Kundeninformationen (Teil II) und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil I).
- 12.3. Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung des Anbieters bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag dem Anbieter nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszweckes auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 12.4. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 12.5. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Der Anbieter haftet insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Webseite und der dort angebotenen Leistungen.

13. Verwahrung

Der Anbieter verwahrt die von Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt. Der Anbieter ist berechtigt, derartige

Unterlagen zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages zu vernichten, es sei denn, der Auftraggeber hat sich bei Übergabe schriftlich die Rücknahme vorbehalten.

14. Referenznachweise und Eigenwerbung

Der Anbieter ist berechtigt, seine für den Auftraggeber erbrachten Leistungen später für eigene Referenznachweise und Eigenwerbung durch Benennung und Abbildung zu verwenden.

15. Vertragsdauer und Kündigung

- 15.1. Sofern nicht anders vereinbart, beginnen Verträge über die Betreuung von Webauftritten, Produktdatenbanken und anderen dauerhaft zu erbringenden Leistungen mit Zustandekommen des jeweiligen Vertrages und werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit nicht anders geregelt, können Verträge mit einer Frist von drei Monaten durch Erklärung in Textform (bspw. per E-Mail) gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 15.2. Für sämtliche, weiteren Verträge mit dem Anbieter gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, die gesetzlichen Kündigungsfristen.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Die Parteien verpflichten sich strengstes Stillschweigen über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen über die andere Partei zu bewahren und diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch sonst wie entgegen den Interessen der jeweils anderen Partei zu verwerten.
- 16.2. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages überlässt und als „vertraulich“ kennzeichnet oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen der Informationserteilung oder dem Inhalt der Information ergibt.

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1. Es gilt deutsches Recht.
- 17.2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

II. Kundeninformationen

1. Identität des Anbieters

Marion Bunse
Geschäftlich handelnd unter „bunse-mediaservice.com“
Erwitter Straße 105
D-59557 Lippstadt

Telefon: +49 (0) 29 41 / 9 23 70 71

Telefax: +49 (0) 29 41 / 9 25 99 59

E-Mail: info@bunse-mediaservice.com

2. Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

Die technischen Schritte zum Vertragsschluss, der Vertragsschluss selbst und die Korrekturmöglichkeiten erfolgen nach Maßgabe des Abschnittes 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil I.).

3. Vertragssprache, Vertragstextspeicherung

3.1. Vertragssprache ist deutsch.

3.2. Der vollständige Vertragstext wird vom Anbieter nicht gespeichert.

3.3. Bei Angebotsanfragen erhält der Auftraggeber alle Vertragsdaten im Rahmen eines verbindlichen Angebotes per E-Mail übersandt, welche er ausdrucken oder elektronisch sichern kann.

4. Wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung

Die wesentlichen Merkmale der Ware und/oder Leistung finden sich im Angebot und den ergänzenden Angaben auf der Internetseite des Anbieters.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten

5.1. Die in den jeweiligen Angeboten angeführten Preise sowie die Versandkosten stellen Gesamtpreise dar. Sie beinhalten alle Preisbestandteile einschließlich aller anfallenden Steuern.

5.2. Die anfallenden Versandkosten sind nicht im Kaufpreis enthalten. Sie sind gesondert ausgewiesen und sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen, soweit nicht die versandkostenfreie Lieferung zugesagt ist.

5.3. Die dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Zahlungsarten sind in dem jeweiligen Angebot ausgewiesen.

5.4. Soweit bei den einzelnen Zahlungsarten nicht anders angegeben, sind die Zahlungsansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sofort zur Zahlung fällig.

6. Lieferbedingungen

6.1. Die Lieferbedingungen, der Liefertermin sowie gegebenenfalls bestehende Lieferbeschränkungen finden sich im jeweiligen Angebot.

6.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, erfolgt die Lieferung und Versendung auf seine Gefahr.

7. Gesetzliches Mängelgewährleistungsrecht

Die Mängelhaftung für die Waren und Leistungen richtet sich nach der Regelung "Gewährleistung" in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil I).